

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5994 —**

Ausweiskontrollen des Bundesgrenzschutzes im Berlin-Verkehr (II)

Der Bundesminister des Innern – P I 4 – 645 360/0 – hat mit Schreiben vom 29. September 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche zeitliche Befristung ist für die Paß- und Ausweiskontrolle auf bundesdeutschen Flugplätzen für Flüge nach West-Berlin vorgesehen?

Nach Nummer 4.14 der Dienstanweisung für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs wird im Luftverkehr zwischen dem übrigen Bundesgebiet und dem Land Berlin auf den Flughäfen im Bundesgebiet grundsätzlich auf die polizeiliche Kontrolle verzichtet. Dies schließt zeitweilige oder gezielte Maßnahmen nach dem Bundesgrenzschutzgesetz oder der Strafprozeßordnung nicht aus. Die zeitliche Dauer solcher Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen polizeilichen Lage.

2. Erfolgt die Anordnung derartig gezielter umfassender „Grenzfahndungsmaßnahmen“ durch die zuständige „Grenzschutzdirektion“ aus eigener Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes und mit Billigung des Bundesministers des Innern?

Wenn ja, bei welchen anderen vergleichbaren „Grenzfahndungsmaßnahmen“ ist dies in der Vergangenheit der Fall gewesen?

Besondere Fahndungsmaßnahmen werden grundsätzlich entweder von der Grenzschutzdirektion in eigener Zuständigkeit oder vom Bundesministerium des Innern angeordnet.

3. Betrachtet die Bundesregierung Flüge von bundesdeutschen Flugplätzen nach West-Berlin als „grenzüberschreitenden Verkehr“ im Sinne des § 2 Bundesgrenzschutzgesetz?

Wenn ja, welche Grenzen werden hier nach Auffassung der Bundesregierung überschritten?

Welche Gerichtsentscheidungen sind der Bundesregierung bekannt, die ihre Auffassung stützen, daß für Ausweiskontrollen im Flugverkehr von bundesdeutschen Flughäfen nach West-Berlin Rechtsgrundlage § 17 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes sein kann?

Das Land Berlin gehört nicht zum Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes. Hieraus folgt, daß auch der Flugverkehr zwischen dem übrigen Bundesgebiet und Berlin (West) grenzüberschreitender Verkehr im Sinne des Bundesgrenzschutzgesetzes ist. Dieser Verkehr kann daher, soweit nicht alliierte Vorbehaltstrechte eingreifen, nach § 2 Nr. 2 Bundesgrenzschutzgesetz kontrolliert werden.

Die Auffassung der Bundesregierung wird durch das (noch nicht rechtskräftige) Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz – 9 K 230/85 – vom 11. November 1985 gestützt.

4. Wie begründet die Bundesregierung Sinn und Zweck dieser Ausweiskontrollen für Flüge von bundesdeutschen Flughäfen nach West-Berlin angesichts der auch von der Bundesregierung eingräumten Tatsache, daß an den Sektorenübergängen nach West-Berlin Kontrollen nicht stattfinden?

Die Tatsache, daß an den Sektorenübergängen in Berlin keine Kontrollen stattfinden, ist der wesentliche Grund für die Durchführung zeitweiliger oder gezielter Kontrollen des Flugverkehrs nach Berlin.

5. Wie ist es zu verstehen, daß die Bundesregierung die Auffassung vertritt, „im Luftverkehr mit dem Land Berlin werde grundsätzlich auf grenzpolizeiliche Kontrollen verzichtet“?

Ist diese Formulierung so zu verstehen, daß die Bundesregierung die Auffassung vertritt, im Luftverkehr mit dem Land Berlin seien Kontrollen angebracht, auf die aber aus einer Reihe von Gründen „verzichtet“ werde?

Die verfassungsrechtliche Stellung des Landes Berlin gebietet, daß grenzpolizeiliche Kontrollen im Flugverkehr auf Sonderlagen beschränkt werden.

6. Sind der Bundesregierung Beispiele von „Grenzfahndungsmaßnahmen“ auf bundesdeutschen Flughäfen für den Luftverkehr in andere Bundesländer bekannt?

In wie vielen Fällen wurden solche Maßnahmen in den vergangenen Jahren aus welchen Gründen angeordnet?

Beim Flugverkehr innerhalb des übrigen Bundesgebietes werden die Grenzen des Geltungsbereichs des Bundesgrenzschutzgesetzes nicht überschritten. Deshalb kommt das Bundesgrenzschutzgesetz als Rechtsgrundlage für Kontrollen dieses Flugverkehrs nicht in Betracht.

Fahndungsmaßnahmen können durch die Länder angeordnet und durchgeführt werden.